

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs am Silbersee II, Haltern am See (Gemeingebrauchsverordnung Silbersee II)**

Aufgrund

- der §§ 20, 114 und 115 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.)
- der Ziffer 22.1.6 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW S. 267/SGV. NRW 282),
- der §§ 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060)

in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird im Einvernehmen mit der Betreibergesellschaft Silbersee II Haltern am See GmbH und der Quarzwerke GmbH sowie Rudolph Erbprinz von Croÿ als Grundstückseigentümer folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **Präambel**

Der Silbersee II ist ein Gewässer, das durch die Gewinnung von Quarzsand entstanden ist. Der Sandabbaubetrieb erfolgte durch die Quarzwerke GmbH. Seit April 2005 dient ein Teil des Silbersees II der Freizeit- und Erholungsnutzung und wird von der Betreibergesellschaft Silbersee II Haltern am See GmbH betrieben.

Die mit dem Betrieb der Quarzwerke GmbH zusammenhängenden Tätigkeiten auf und im Bereich des Silbersees II, insbesondere die Einleitung und Entnahme von Seewasser, dürfen nicht gefährdet werden.

### **§ 1 (Gebietsabgrenzung)**

Das Gebiet des Silbersees II im Sinne dieser Verordnung umfasst die Seefläche westlich der Münsterstraße (L 551) bis zur ausgebaggerten und rekultivierten Uferlinie. Das vorgenannte Gebiet umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Haltern-Kirchspiel:

- Flur 45, Flurstücke 10 tlw., 13 tlw., 18 tlw., 19 tlw., 23 tlw.,
- Flur 46, Flurstücke 8 tlw., 9 tlw., 10 tlw., 16 tlw., 17 tlw., 18 tlw., 22 tlw.

Für Lage und Ausmaß des Sees ist der anliegende Lageplan maßgebend, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

### **§ 2 (Zeitliche Regelungen, Grundsatz)**

Der Gemeingebrauch ist an dem in § 1 dieser Verordnung genannten Teil des Silbersees II im Rahmen der nachfolgenden Regelungen in der Zeit vom 01. März bis zum 15. November eines jeden Jahres zugelassen. Die Aufzählung ist abschließend. Alle nicht aufgeführten Nutzungsarten sind verboten. Außerhalb der in Satz 1 genannten Zeiträume ist der Gemeingebrauch aus Gründen des Naturschutzes (Vogelschutz) unzulässig.

### **§ 3 (Zulässiger Gemeingebrauch)**

(1) Der zugelassene Gemeingebrauch umfasst

1. das Baden und Schwimmen

2. das Tauchen
3. das Stand-Up-Paddling und
4. das Surfen (ausgenommen Kite-Surfen).

(2) Der Gemeingebrauch erstreckt sich ausdrücklich nicht auf das Eisgehen.

#### **§ 4 (Baden und Schwimmen)**

Das Baden und Schwimmen in dem besonders zugelassenen und gekennzeichneten Bereich des Silbersees II ist, wenn die DLRG nicht vor Ort ist, in der Zeit vom 01.05 bis 30.09. von 7 bis 21 Uhr auf eigene Gefahr erlaubt, ansonsten, wenn die DLRG durch Flaggsignal das Baden und Schwimmen freigibt. Nichtschwimmer haben den ausgewiesenen Nichtschwimmerbereich zu nutzen.

#### **§ 5 (Tauchen)**

(1) Das Tauchen ist grundsätzlich nur Personen erlaubt, die eine gültige Tauchlizenz vorweisen können, oder solchen Personen, die im Rahmen einer Taucherausbildung unter Aufsicht eines Tauchlehrers Tauchgänge unternehmen. Berechtig zum Tauchen sind nur solche Personen, die einen Tauchberechtigungsschein für den Silbersee II haben. Die Anmeldungen zum Tauchgang haben unter Ausgabe von Tauchberechtigungsscheinen durch den in der Tauchordnung benannten Tauchclub zu erfolgen.

(2) Die einzige zugelassene und gekennzeichnete Ein- und Ausstiegsstelle für Taucher befindet sich am Süd-West-Ufer des Silbersees II. Das Tauchen ist nur in dem besonders zugelassenen und (u.a. durch Unterwassermarkierungen) gekennzeichneten Bereich des Silbersees II erlaubt. Die Tauchordnung in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

(3) Das Tauchen ist nur in der Zeit von 7 Uhr bis 21 Uhr zulässig.

#### **§ 6 (Stand-Up-Paddling)**

(1) Das Stand-Up-Paddling (SUP) ist in dem abgegrenzten Bereich links (westlich) des DLRG Turms zwischen dem gekennzeichneten Schwimmerbereich und dem Surfrevier für bis zu 25 Nutzer gleichzeitig erlaubt. Die Ein- und Ausstiegsstelle befindet sich links (westlich) vom Strandrestaurant Treibsand.

(2) Ab einer Windstärke von 4 Bft. ist das SUP nicht gestattet.

(3) Das SUP ist nur in der Zeit von 9 Uhr bis 18 Uhr zulässig.

#### **§ 7 (Surfen)**

(1) Das Surfen darf nur mit einer Surfberechtigung ausgeübt werden, die nach einer Sicherheitsunterweisung durch den ortsansässigen und in der Surfordnung benannten Surfclub ausgegeben wird. Dazu hat jeder Surfer den Nachweis einer Sportboothaftpflichtversicherung vorzulegen.

(2) Die durch die Quarzwerke GmbH in Abstimmung mit dem ortsansässigen Surfclub und der Betreibergesellschaft Silbersee II Haltern am See GmbH aufgestellte Surfordnung in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

(3) Die Ufer des Silbersees II dürfen von Surfern nur an der gekennzeichneten Ein- und Ausstiegsstelle am Südufer betreten werden. Von den Ufern ist ein Mindestabstand von 50 Metern einzuhalten.

(4) Die durch eine Bojenreihe gekennzeichnete Wasserfläche des Strandbades darf nicht befahren werden. Das Betreten des Baggerschiffes und anderer betrieblicher Einrichtungen der Quarzwerke ist verboten.

(5) Das Surfen ist nur in der Zeit von 7 Uhr bis 21 Uhr zulässig.

### **§ 8 (Verbot der Einbringung fester und flüssiger Stoffe in den See)**

Es ist verboten, feste Stoffe (insbesondere Müll, Asche, sonstige Abfälle, feste Gegenstände) und flüssige Stoffe (insbesondere ungeklärte Abwässer, Fette, Öle, Brennstoffe) in das Wasser des Silbersees II einzubringen.

### **§ 9 (Verbot des Zeltens; Betretungsverbote)**

(1) Das Zelten und das Aufstellen von Wohnwagen ist verboten. Das Abstellen von Wohnmobilen und Kraftfahrzeugen ist nur an den durch Hinweisschilder kenntlich gemachten Stellen zugelassen.

(2) Das Betreten der Uferbereiche mit Ausnahme des Badebereichs nach § 4 dieser Verordnung und der Ein- und Ausstiegsstellen für die weiteren zulässigen Nutzungen nach §§ 5 bis 7 dieser Verordnung ist unzulässig. Als Uferbereich gilt der Bereich zwischen der Wasseroberfläche und der Böschungsoberkante sowie einem fünf Meter breiten Streifen an Land.

### **§ 10 (Ordnungswidrigkeiten)**

(1) Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können gemäß § 123 Absatz 3 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 123 Abs. 1 Ziff. 27 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt, insbesondere

1. außerhalb des gekennzeichneten Badestellenbereiches oder außerhalb der zugelassenen Zeiten badet oder schwimmt,
2. ohne Tauchberechtigung, an anderen als den hierfür vorgesehenen Stellen oder außerhalb der zugelassenen Zeiten taucht,
3. Stand-Up-Paddling außerhalb des festgelegten Bereichs, bei einer Windstärke ab 4 Bft. oder außerhalb der zugelassenen Zeiten ausübt,
4. ohne Surfberechtigung oder außerhalb der zugelassenen Zeiten surft,
5. den See mit Surfbrettern im Bade- und Schwimmbereich sowie auf der durch Bojenketten und andere Absperrvorrichtungen abgetrennten Seefläche befährt oder den Mindestabstand von 50 Metern zum Ufer unterschreitet,
6. entgegen der Vorschrift des § 8 Stoffe und Gegenstände in das Wasser des Silbersees II einbringt,
7. zeltet, einen Wohnwagen aufstellt oder außerhalb der durch Hinweisschilder kenntlich gemachten Stellen ein Wohnmobil oder Kraftfahrzeug abstellt,
8. die Uferbereiche außerhalb der nach § 9 Absatz 2 zulässigen Bereiche betritt.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Bezirksregierung Münster. Soweit Bereiche betroffen sind, die unter Bergaufsicht stehen, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 (Bergbau und Energie in NRW), in diesem Sinne zuständige Behörde.

### **§11 (Bekanntgabe; Aushang)**

Der wesentliche Inhalt dieser Verordnung ist an folgenden Stellen bekannt zu geben:

1. an den Eingängen zum Strandbad,
2. an der Tauchereinlassstelle,
3. an der Surfereinlassstelle.

### **§ 12 (In- und Außer-Kraft-Treten)**

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2035 außer Kraft.

Münster, den 10. Dezember 2020  
Bezirksregierung Münster  
Obere Wasserbehörde  
54.07-002/2020.0001  
In Vertretung  
gez. Dr. Scheipers